
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einklungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckeri in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der bernisch-basellandschaftlichen Kantonsgrenze bei Aesch bis zur Grenze des Kantons Basel-Stadt, in der Nähe von Ruchfeld.

(Vom 16. Juli 1872.)

Tit. I

Von Seite der Regierung des Kantons Basel-Landschaft ist dem Bundesrathe die von diesem Kanton der bernischen Jurabahn-Gesellschaft ertheilte Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Basel bis zur Kantonsgrenze bei Aesch (soweit es basellandschaftliches Gebiet betrifft) eingegangen, mit dem Ersuchen, es möchte derselben die Genehmigung des Bundes ertheilt werden.

Indem wir uns beehren, Ihnen diese Konzession hiemit vorzulegen, sind wir im Falle, dieselbe mit folgenden erläuternden Bemerkungen zu begleiten.

Die Linie, für welche die genannte Konzession ertheilt ist, bildet die Fortsetzung der bernischen Jurabahnlinie Biel-Delsberg gegen Basel zu. Sie schließt an der Kantonsgrenze bei Aesch an diese Hauptlinie an, und geht von da bis zur Grenze des Kantons Basel-Stadt bei

Muchfeld. Es ist somit behufs der Erstellung des Anschlusses an die Centralbahn in Basel noch ein kleines, kaum 2 Kilometer langes Bahnstück auf dem Gebiete des Kantons Basel-Stadt zu konzessiren, für welches der Eingang der Konzession demnächst gewärtigt wird.

Was die Konzession selbst anbetrifft, so enthält dieselbe in allen wesentlichen allgemeinen Punkten die in den meisten Konzessionen vorkommenden gewöhnlichen Bestimmungen. Zu einigen speziellen Erörterungen geben uns einzig die Bestimmungen über die Dauer der Konzession und den Rückauf Veranlassung.

Im Art. 1 ist nämlich die Dauer der Konzession auf 86 aufeinanderfolgende Jahre, d. h. bis zum Auslaufstermine der für die schweizerische Centralbahn für den Kanton Basel-Landschaft bestehenden Konzession vom 6. Dezember 1852 festgestellt. Der Auslauf der betreffenden Centralbahnkonzession fällt auf 1. Mai 1957. Von diesem Datum 86 Jahre zurückgerechnet, würde die neue Konzession schon mit dem 1. Mai 1871, also zirka 1 Jahr vor ihrer Ertheilung an zu laufen beginnen. Es wird somit die Dauer der Konzession wohl irrthümlich auf 86 Jahre statt, wie die Rechnung bis zur Konzessionsertheilung zurück ergibt, auf 85 Jahre angegeben sein.

Die Rückaufstermine werden im Art. 40 vom Tage der Konzessionsertheilung an datirt und fallen auf die Jahre 1890, 1905, 1920, 1935, 1950, und den Ablauf der Konzession, 1957. Dabei ist dann aber ausdrücklich bedungen, daß der Rückauf nur stattfinden könne, falls die ganze Jurabahn in den Kantonen Basel-Landschaft, Solothurn (Konzession noch ausstehend) und Bern den Konzessionären abgenommen wird.

Durch diese Zusatzbestimmungen werden obige Termine gewissermaßen wieder annullirt, indem die Termine der über das Gebiet des Kantons Bern führenden Hauptlinie, nach welcher sich sachgemäß der Rückauf der kleineren Theilstücke wird richten müssen, auf die Jahre 1888, 1903, 1918, 1933, 1948 und 1957 (genau die gleichen Termine wie bei der oben erwähnten basellandschaftlichen Centralbahnkonzession Birz-Hauenstein) fallen.

Für die Bundesgenehmigung fallen diese Differenzen nicht in Betracht, indem das Interesse des Bundes es erheischt, den Rückauf für größere Linien einheitlich zu regeln, so daß also im vorliegenden Falle der Rückauf der von Basel-Landschaft konzessirten Strecke, sowie derjenige der noch zu konzessirenden Theilstücke auf den Gebieten der Kantone Solothurn und Basel-Stadt mit dem Rückauf der auf dem Gebiete des Kantons Bern konzessirten Hauptlinie in Uebereinstimmung gebracht werden muß.

Während wir im Begriffe waren, gegenwärtige Vorlage mit entsprechendem Antrage an Sie abgehen zu lassen, ist uns unterm 8. I. M. eine vom 6. datirte Eingabe der basellandschaftlichen Gemeinden Aesch, Reinach und Pfeffingen eingegangen, mit welcher sich dieselben darüber beschwerten, daß ein von ihnen fast gleichzeitig mit der Jurabahn-gesellschaft eingereichtes Konzessionsbegehren für eine auf dem linken Ufer der Birs von der Kantongrenze bei Aesch nach Basel führende Linie von der Regierung von Basel-Landschaft bis nach der Behandlung, resp. Genehmigung der vorliegenden Konzession für das rechtsufrige Trace verschoben worden sei. Die genannten Gemeinden protestiren gegen die separate Behandlung letzterer Konzession und verlangen, daß die Vorlage derselben auf so lange verschoben werde, bis sich die basellandschaftlichen Behörden einläßlich und definitiv auch über das von ihnen eingereichte Konzessionsbegehren ausgesprochen haben werden, damit alsdann beide Konzessionsgesuche gleichzeitig vor die Bundesversammlung gebracht werden können.

Wir haben nicht ermangelt, diese Einsprache sofort der Regierung des Kantons Basel-Landschaft zur Berichterstattung zu überweisen, und sind nun im Falle, Ihnen beifolgend ihre bezügliche Vernehmlassung vorzulegen. Aus dieser Vernehmlassung ergibt sich im Wesentlichen und ganz kurz gefaßt Folgendes:

- 1) daß das Konzessionsbegehren der drei Gemeinden erst eingereicht worden, nachdem die Konzession zu Gunsten der bernischen Jurabahn-gesellschaft zum Abschlusse gelangt war;
- 2) daß von den obersten Behörden von Basel-Landschaft das rechtsufrige Trace, für welches die Konzession gegenwärtig vorliegt, als das den allgemeinen Interessen der betreffenden Landesgegend am besten entsprechende angesehen wird;
- 3) daß bei der Volksabstimmung über fragliche Konzession sich eine ganz bedeutende Majorität für die Genehmigung derselben erklärt hat, wobei sogar zwei der drei rekurrirenden Gemeinden, nämlich Aesch und Pfeffingen, erstere mit 64 gegen 14 und letztere mit 47 gegen 1 Stimme für dieselbe gestimmt haben, und
- 4) daß die Behörden von Basel-Landschaft sich schon bereit erklärt haben, auf das Begehren der drei Gemeinden um Konzessionirung einer linksufrigen Linie einzutreten, sobald die Ausführung des rechtsufrigen Trace gesichert sein wird.

Bei dieser Sachlage und namentlich mit Rücksicht darauf, daß die vorliegende Konzession sowohl von den kompetenten Behörden als auch von dem Volke des Kantons Basel-Landschaft in aller Form Rechtens sanktionirt ist, finden wir keine Veranlassung, auf das gestellte Verschiebungsbegehren einzutreten. Wir nehmen daher auch keinen Anstand, Ihnen mehrerwähnte Konzession, welche uns, wie oben bemerkt, im

Uebrigen zu keinerlei weiteren Bemerkungen Veranlassung gibt, mit nachstehendem Beschlußentwurf zur Genehmigung zu empfehlen.

Bern, den 16. Juli 1872.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Walti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn von Aesch bis Ruchfeld.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht,

1) einer unterm 13. April 1872 zwischen dem Regierungsrathe des Kantons Basel-Landschaft und der bernischen Jurabahngesellschaft vereinbarten, vom Landrathe des Kantons Basel-Landschaft am 15. April 1872 genehmigten und durch Volksabstimmung vom 26. Mai 1872 sanktionirten Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Grenze des Kantons Basel-Stadt in der Nähe von Ruchfeld bis zur Kantonsgrenze bei Aesch ertheilten Konzession;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 16. Heu-
monat 1872;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Heumonath 1852,

beschließt:

Es wird der genannten Eisenbahnkonzession die Genehmigung des Bundes ertheilt unter folgenden Bedingungen.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrath vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 16., 31., 46., 61. und 76. Jahres, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, und mit Ablauf der Konzession gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweiligen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Von diesem Rückkaufsrecht kann jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Jurabahn den Konzessionären abgenommen wird.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreivorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgesetzten zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 16., 31. und 46. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages, und zwar bei Benutzung des ersten Rückkaufstermines der fünf, bei Benutzung des zweiten und dritten Rückkaufstermines der 10 Jahre, welche dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, un-

mittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 61. Jahre der 22¹/₂fache und im Falle des Rückkaufes im 76. Jahre und mit Ablauf der Konzession der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

- b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkauffumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das vorerwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 6 Monaten, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Bau und Betrieb der Schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der bernisch-basellandschaftlichen Kantonsgrenze bei Aesch bis zur Grenze des Kantons Basel-Stadt, in der Nähe von Ruchfeld....

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.07.1872
Date	
Data	
Seite	925-930
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 348

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.